

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, beantragt die Erstaufforstung von ca. 3,8 ha Ackerland auf dem Grundstück Gemarkung Holte-Lastrup, Flur 1, Flurstück 85/29.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Innerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich zwar ein Grabhügelfeld mit mehreren Grabhügeln, so dass die Fläche ein äußerst hohes archäologisches Potenzial aufweist. Die Aufforstung wird allerdings mittels einer Saat durchgeführt, so dass ein Bodeneingriff nicht erfolgt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter" können so vermieden werden.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 29.11.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat